

REINIGUNGSBEDINGUNGEN

STAND: JUNI 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH	2
2.	ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN	2
3.	AUSFÜHRUNG	2
4.	PERSONAL	4
5.	SUBUNTERNEHMER	6
6.	SICHERHEITSVORSCHRIFTEN	6
7.	SICHERHEITSERKLÄRUNG	7
8.	HAFTUNG UND VERSICHERUNG	8
9.	ABNAHME / MÄNGELANSPRÜCHE	8
10.	VERSCHWIEGENHEIT	8
11.	DATENSCHUTZ	9
12.	ABRECHNUNG	10
13.	ZAHLUNGEN	11
14.	BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES	11
15.	ANTI-KORRUPTION	12
16.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

1. GELTUNGSBEREICH

Für Verträge der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und für alle weiteren im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland mit Ausnahme der Euromaster Gesellschaften und sofern diese keine gesonderten AGB dem Rechtsgeschäft (im Folgenden „Michelin“) betreffend die Leistungen von Reinigungsarbeiten zu Grunde legen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB), bleiben unberührt, soweit in diesen Reinigungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser Reinigungsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und die Werkvertragsbedingungen für alle Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland sowie der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind, unter <https://purchasing.michelin.com/fr/Espace-documents> eingesehen werden können oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen.

2. ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag und das Leistungsverzeichnis bestimmt. Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit Michelin anwendbaren Gesetze und Regelungen, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

3. AUSFÜHRUNG

- 3.1. Michelin gibt dem Auftragnehmer die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben bekannt. Diese Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.
- 3.2. Der Auftragnehmer erbringt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Werkvertragsleistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind.
- 3.3. Die Reinigungsarbeiten sind ohne Rücksicht auf den Grad der Verschmutzung zum vereinbarten Preis auszuführen.

Sofern der Auftragnehmer zur Einhaltung der vereinbarten Termine das Reinigungspersonal verstärken muss oder Doppel- bzw. Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten erforderlich sind, hat er diese Mehrkosten aufzuwenden.

Soweit die Arbeiten, insbesondere wegen ihrer Dauer oder zeitlichen Lage, die Einholung einer behördlichen Genehmigung, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, erfordern, obliegt es dem Auftragnehmer, diese rechtzeitig für die termingerechte Durchführung der Arbeiten beizubringen.

- 3.4. Der Einsatz von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbes. der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung. Zum Einsatz dürfen nur die von Michelin standardisierten Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel kommen. Will der Auftragnehmer andere Mittel verwenden, hat er dies anzuzeigen und Michelin eine Probemenge zur Laborprüfung zu übergeben sowie ein entsprechendes aktuelles Sicherheitsdatenblatt des Herstellers in Deutsch ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen Michelin unter msds-germany@michelin.com zur Verfügung zu stellen. Erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch unser Labor und die Sicherheitsabteilung des Werkes bzw. Standortes dürfen diese Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel verwendet werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Michelin unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/ Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an uns zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Handelt es sich um Stoffe oder Zubereitungen, von denen eine Gefährdung für Mitarbeiter von Michelin, Dritte oder die Umwelt ausgeht, so sind gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für gefährliche Stoffe oder wassergefährdende Stoffe.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen erfolgt nach Absprache mit der Sicherheitsabteilung, welche einen geeigneten Lagerplatz zuweist.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

- 3.5. Der Auftragnehmer ist ein Berater, auf dessen Fachkenntnisse Michelin vertraut. Er hat seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung in umfassender Weise nachzukommen.
- 3.6. Michelin hat das Recht, sich auch während der Auftragsausführung von der qualitativen Ausführung der Arbeiten zu überzeugen. Auf Wunsch sind Michelin die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.7. Der Auftragnehmer übt allein das Weisungsrecht und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die Michelin Organisation darf nicht erfolgen.
Die Arbeitszeitregelung für das Personal des Auftragnehmers erfolgt nach den Richtlinien des Auftragnehmers, jedoch in Abstimmung mit dem Michelin Verantwortlichen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.
- 3.8. Der Auftragnehmer darf Betriebseinrichtungen von Michelin nur dann verändern, entfernen oder betätigen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist oder er zuvor die schriftliche Zustimmung von Michelin erhalten hat. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.
- 3.9. Der Auftragnehmer benennt Michelin einen Ansprechpartner als Objektleiter. Michelin benennt seinerseits eine Person als Ansprechpartner gegenüber dem Objektleiter des Auftragnehmers. Die Anwesenheit des Michelin Ansprechpartners vor Ort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich seiner Aufsichtspflichten.

Der Objektleiter muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem Michelin Ansprechpartner zu kommunizieren. Der Objektleiter muss Deutsch und die Michelin Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen.

- 3.10. Bedenken bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung müssen unverzüglich, möglichst vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt werden. Zu spät angezeigte Bedenken, die den Ablauf der Arbeit bzw. die Einhaltung der Termine beeinflussen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entstehenden Kosten und andere Nachteile selbst zu tragen.
- 3.11. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass eine Störung des Betriebs von Michelin ausgeschlossen ist.

- 3.12. Alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Reinigungsgeräte und -materialien werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten gestellt, sofern keine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen ist.

Geräte, Werkzeuge und Materialien des Auftragnehmers sind vor dem Verbringen in das Werk/ Standort mit einem Eigentumsmerkmal des Auftragnehmers zu versehen. Eine Kennzeichnung innerhalb des Werks oder Standortes ist nur mit Zustimmung des Michelin Ansprechpartners und ggf. unter Aufsicht des Werkschutzes erlaubt.

Wenn in besonderen Fällen Materialien, Werkzeuge usw. dem Lager von Michelin zu Lasten des Auftragnehmers entnommen werden sollen, sind sie über den Michelin Ansprechpartner anzufordern.

Michelin hat das Recht, im Werk oder am Standort befindliche Gegenstände des Auftragnehmers jederzeit auf ihre Verkehrssicherheit sowie Eigentumsverhältnisse hin zu überprüfen.

Umkleide- und Abstellräume werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von Michelin im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Sicherung einschließlich der Versicherung von eingebrachten Geräten und Werkzeug vor Diebstahl oder Beschädigung ist Sache des Auftragnehmers. Michelin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.

- 3.13. Verschmutzte Reinigungshilfsmittel wie z.B. flüssige Putzmittel und Putzlappen sowie die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Michelin Anweisungen zu entsorgen. Mit dem Michelin Verantwortlichen ist darüber zuvor eine Abstimmung, ggf. nach Rücksprache mit dem Sicherheitsleiter, herbeizuführen.

- 3.14. Das zur Durchführung der Arbeiten erforderliche Wasser und den Strom stellt Michelin unentgeltlich zur Verfügung.

Gewähr für ununterbrochene Energielieferung und Wasser wird nicht übernommen.

Schadenersatzansprüche wegen Betriebsstörungen infolge Unterbrechung der Stromlieferung und für weitere mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung oder aufgrund unterlassener Sorgfalt durch die Nutzung von Michelin zur Verfügung gestellten Leistungen entstanden sind, haftet der Auftragnehmer.

- 3.15. Der Auftragnehmer erhält von Michelin Verbrauchsmaterialien wie Papier-/Stoffhandtücher, Körperreinigungsmittel und Desinfektionsmittel für die Sprühanlagen zum Auffüllen der entsprechenden Einrichtungen, sofern dies Gegenstand des Reinigungsauftrags ist. Die Nachdisposition dieser Verbrauchsmaterialien muss von ihm rechtzeitig veranlasst werden.

4. PERSONAL

- 4.1. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch persönlich und fachlich geeignete und qualifizierte Fachkräfte, die nicht bei einem Wettbewerber von Michelin eingesetzt sind bzw. waren, ausführen lassen und diese während der Arbeit ausreichend beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen). Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass möglichst wenig Wechsel beim Personaleinsatz erfolgen und dass die Fluktuation beim eingesetzten Personal sich im Rahmen des Branchenüblichen hält, keinesfalls aber 30 % pro Jahr übersteigt.

Michelin behält sich vor, jederzeit die Eignung des eingesetzten Personals zu prüfen.

Personal, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, muss auf Verlangen des Michelin Verantwortlichen durch geeignetes Personal ersetzt werden, ohne dass hierdurch für Michelin Kosten entstehen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen).

Der Auftragnehmer hat dem Michelin Verantwortlichen vor Arbeitsbeginn eine Aufstellung über das zum Einsatz gelangende Personal unter Angabe und gegliedert nach dessen fachlicher Qualifikation einzureichen.

Eine evtl. Auswechslung des Verantwortlichen des Auftragnehmers ist Michelin rechtzeitig vorher anzuzeigen. Alle Personalveränderungen oder -vertretungen sind Michelin unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer darf keine Michelin Mitarbeiter beschäftigen.

4.2. Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn strikt einzuhalten und die hierzu ggfs. erforderlichen Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere,

- den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig an seine Mitarbeiter zu bezahlen und dies auf Anforderung von Michelin durch Testat (auf eigene Kosten) eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen,
- sicherzustellen und sich jeweils vertraglich von seinen für Michelin eingesetzten Vertragspartnern bestätigen und im Einzelfall nachweisen zu lassen, dass auch diese und deren weitere Nachunternehmer ihren Mitarbeitern bei Beschäftigung im Inland (hierzu gehören auch Transit-, Wechsel- und Kabotageverkehre) jedenfalls den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn bezahlen,
- sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) für die Mitarbeiter und Dritten, die für Michelin zum Einsatz kommen, zu erfüllen,
- sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse von Michelin einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der o.g. Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei etwaigen Verstößen gegen die zuvor bezeichneten Verpflichtungen Michelin auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Von der Freistellungspflicht umfasst sind auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten Michelin anfallen. Darüber hinaus erfasst sind sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße von dem Auftragnehmer oder von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Michelin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn im Zusammenhang mit dem MiLoG dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, oder, wenn gegen den Auftragnehmer oder Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Verletzung seiner nach dem MiLoG oder dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an Michelin in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme.

Michelin ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Auftragnehmers gegen das MiLoG betreffenden Verpflichtungen den Vertrag schriftlich außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, über einen gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Der Auftragnehmer wird Michelin die erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis auf Wunsch in Kopie vorlegen bzw. die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Arbeitstätigkeit für Michelin einen Personalausweis, Pass,

Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

Michelin ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt Michelin alle Schäden, die Michelin dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist Michelin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

- 4.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen (insbes. hinsichtlich der einschlägigen Mindestlohnbestimmungen), tariflichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.
- 4.5. Das eingesetzte Personal hat sich namentlich an der Pforte/ Empfang zu melden. Jede Person bekommt von Michelin einen Besucherausweis, der beim Betreten des Werkes bzw. des Standortes an der Pforte/ Empfang ausgegeben wird. Der Ausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Ausweis ist gut sichtbar zu tragen. Andere einzelvertragliche Abreden bleiben vorbehalten.
- 4.6. Das Reinigungspersonal hat sich durch seine Arbeitskleidung von Michelin Mitarbeitern zu unterscheiden (z.B. durch einheitliche Arbeitskittel, entsprechende Labels).

5. SUBUNTERNEHMER

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Übertragung des Auftrags an Dritte oder die Einbringung in eine andere Gesellschaft ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung durch Michelin zulässig. Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:
 - Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens;
 - Beschreibung der (Teil-)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll;
 - Der mit dem Subunternehmen vorgesehene Terminplan;
 - Vorlage der Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise des vorgesehenen Subunternehmens.
- 5.2. Der Auftragnehmer haftet mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des vom Subunternehmer erledigten Teils, insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Qualität der Leistung, die Geheimhaltung und die Mängelhaftung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Subunternehmer alle ihn betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sowie diese Reinigungsbedingungen vorzulegen, denen der Subunternehmer seine Zustimmung schriftlich zu erteilen hat. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
Der Auftragnehmer hat Michelin auf Wunsch den mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich vorzulegen.

6. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Michelin eine Referenzliste seines Unternehmens vorzulegen. Michelin behält sich vor, diese ggf. zu überprüfen.

- 6.2. Sollte der Auftragnehmer auch für einen Wettbewerber von Michelin tätig sein oder werden, ist er verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Der Auftragnehmer erkennt die aktuelle Fassung des Teils II der Werkvertragsbedingungen über Sicherheit und Hygiene an und verpflichtet sich, Teil II der Werkvertragsbedingungen über Sicherheit und Hygiene seinen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.
- 6.4. Das eingesetzte Personal hat sich ausschließlich dort aufzuhalten, wo die Reinigungsarbeiten auszuführen sind; das Betreten anderer Betriebsräume ist verboten. Zum Erreichen und Verlassen der zu reinigenden Räume ist der von Michelin angewiesene Weg zu wählen.
- Des Weiteren ist den Anweisungen des Personals der Sicherheitsabteilung von Michelin Folge zu leisten.
- Zudem haben die mit der Wahrung des Werkschutzes bei den von Michelin Beauftragten (insbesondere Werk,- Standortleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werkschutzes) gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.
- Die Benutzung von Telefonen, Fotokopiergeräten etc. durch das Reinigungspersonal ist nicht gestattet.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft und die der chemischen Industrie sowie bestehende innerbetriebliche Sicherheitsanweisungen (z.B. Rauch-, Alkohol-, Fotografierverbot etc.) zu beachten.
- 6.6. Alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten können von der Sicherheitsabteilung jederzeit kontrolliert werden. Fahrzeuge die be- oder entladen werden, haben nach Beendigung des Ladevorgangs das Werksgelände zu verlassen.
- 6.7. Das Reinigungspersonal ist nicht befugt Tiere, Radios oder sonstige Sendeapparate auf das Werksgelände zu verbringen.
- 6.8. Die bezeichneten Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

7. SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- a. dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden;
- an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- b. dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird;
- c. dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Michelin jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt Michelin im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt Michelin die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 8.1. Dem Auftragnehmer obliegt die ständige Überwachung der von Michelin gemachten Auflagen und der auszuführenden Arbeiten.
- 8.2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3. Der Auftragnehmer haftet für von ihm eingebrachte Reinigungsgeräte und Putzmittel und stellt Michelin von jeder diesbezüglichen Haftung frei.
Der Auftragnehmer geht mit dem Gut von Michelin schonend und sorgfältig um. Der Auftragnehmer hat durch die Reinigung verursachte Schäden in den Räumen und an den Gegenständen von Michelin bzw. dem Eigentum der Michelin Mitarbeiter unverzüglich anzuzeigen. Dabei haftet der Auftragnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts für die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung oder bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Dem Auftragnehmer soll Gelegenheit gegeben werden, die Schäden auf seine Kosten selbst zu beseitigen.
- 8.4. Der Auftragnehmer stellt Michelin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer Michelin schadlos. Soweit Michelin von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht.
Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.
- 8.5. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist Michelin der Nachweis über die Versicherung zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

9. ABNAHME / MÄNGELANSPRÜCHE

- 9.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen sachgemäß und rechtzeitig.
In besonders gelagerten Fällen kann Michelin eine förmliche Abnahme verlangen (insbesondere bei Grundreinigungen). Jeder Teil trägt seine Kosten für die Abnahme.
- 9.2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht fristgemäß nach, so hat Michelin ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen bzw. Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
Zur Beseitigung von festgestellten Reinigungsmängeln ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, diese möglichst unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung).
- 9.3. Ist die Leistung vom Auftragnehmer und einem Subunternehmen erbracht worden, haften diese gesamtschuldnerisch für die im Abnahmeprotokoll vermerkten Vorbehalte.

10. VERSCHWIEGENHEIT

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller Michelin internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Kenntnis der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und des „Know Hows“ von Michelin oder durch Kontakte mit Michelin Mitarbeitern bekannt werden. Diese Informationen dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Vertragspartners allgemein zugänglich werden, die dem anderen Vertragspartner nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem anderen Vertragspartner nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Im Falle einer für Michelin bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit Michelin verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind schriftlich zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. Michelin ist das von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterschreibende Doppel des Verpflichtungsblatts zur Verschwiegenheit vor dem erstmaligen Arbeitsantritt zu übergeben, sofern Michelin dies im Einzelfall verlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von Michelin hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen.

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, technische Zeichnungen etc. zu nehmen. Michelin steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen den jeweiligen Mitarbeiter des Werkes bzw. Standortes zu verweisen.

- 10.2. Demgemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in Absatz 10.1. genannter Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über den Geschäftsabschluss verboten, es sei denn, dass Michelin hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 10.3. Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter.
Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.
- 10.4. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch Michelin - spätestens mit Beendigung des Auftrags - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, Michelin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

11. DATENSCHUTZ

- 11.1. Michelin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die Michelin im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zur Kenntnis gelangen, werden ausschließlich i.R.d. festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses genutzt.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung sowie auf Übertragung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Wenn der Auftragnehmer von diesen Rechten Gebrauch macht und Informationen über die ihn betreffenden Daten erhalten möchte, kann er sich an folgende verantwortliche Stelle wenden, sofern das Geschäft mit der MRW getätigt wird: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Sofern eine andere Michelin Gesellschaft Datenverantwortliche im Sinne der DS-GVO ist, so kontaktieren sie diese unter deren Geschäftsanschrift bzw. wenden Sie sich an datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden. Weitere Informationen sind unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/> erhältlich.
- 11.3. Michelin übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/ oder an i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Ein Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49

Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Gleiche Voraussetzungen schafft der Auftragnehmer, soweit ein Drittlandtransfer stattfindet. Der Lieferant teilt Michelin zu diesem Zwecke mit, auf welcher Basis eine Datenübermittlung stattfindet oder wenn sich im Laufe der Geschäftsbeziehung eine Änderung dazu ergibt.

- 11.4. Michelin oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags, der damit zusammenhängenden Leistungen und nur auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 11.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten, denn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewahrt werden. Es ist dem Auftragnehmer daher untersagt, die aus dem Auftrag erlangten personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.
- 11.6. Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und Michelin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Artikels 28 DS-GVO. Legen Michelin und der Lieferant und/ oder weitere Dritte als verantwortliche Stelle gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Artikel 26 DS-GVO. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen angeht und wer welchen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO nachkommt. Soweit der Lieferant einer eigenverantwortlichen Tätigkeit nachkommt, trägt er entsprechend Sorge dafür, dass die Grundsätze der DS-GVO eingehalten werden.
- 11.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere die Dokumentationspflichten nach Artikel 24 Abs. 1 DS-GVO; ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen; soweit erforderlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen sowie personenbezogene Daten zeitnah zu löschen, wenn deren Verarbeitung und Speicherung nicht mehr notwendig sind und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nicht mehr gespeichert werden müssen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24 Stunden dem Datenschutzbeauftragten von Michelin melden, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffend die eigene Organisation festgestellt wurde. Gleiches gilt, wenn Mitarbeiter von Michelin oder Dritte einen solchen Verstoß dem Auftragnehmer melden. Hierzu wird der Auftragnehmer unverzüglich Kontakt zum Datenschutzbeauftragten von Michelin aufnehmen, unter E-Mail: datenschutz@michelin.com oder Telefonnummer +49 (0)721-530-2370. Der Auftragnehmer wird dabei allen Anfragen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten von Michelin nachkommen. Der Auftragnehmer meldet – soweit Anlass dazu besteht – den Verstoß bei der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der gesetzlich geforderten Frist. Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle: <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>.

12. ABRECHNUNG

- 12.1. Rechnungen sind übersichtlich und prüfbar an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner von Michelin. Auf der Rechnung ist deutlich die Bestell-/Abrufnummer und die Adresse des Leistungsempfängers, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, anzugeben. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. Es gilt der jeweils aktuelle Leitfaden für Lieferanten zur Rechnungsstellung. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Michelin behält sich vor, Rechnungen, die den oben genannten und den umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.

Michelin behält sich vor, abgesehen von zu Pauschalpreisen vergebenen Aufträgen, eine Nachkalkulation vorzunehmen, die sich auf geleistete Abschlagszahlungen und noch offene Beträge erstreckt. Der Auftragnehmer wird Michelin die hierzu erforderlichen Unterlagen übergeben.

- 12.2. Der Auftragnehmer hat die durchgeführten Leistungen von dem Michelin Beauftragten schriftlich bestätigen zu lassen. Nachträglich eingereichte und nicht unterzeichnete Leistungsnachweise werden nicht anerkannt. Das den Einzelauftrag bezeichnende Original der Bestätigung ist der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung der Bestätigung ist dem Michelin Beauftragten zu überlassen.

13. ZAHLUNGEN

- 13.1. Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von Michelin, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.
- 13.2. Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt Michelin auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im Folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie 2010/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als .pdf zu erstellen und an einen von Michelin beauftragten Dienstleister zu senden. Michelin teilt dem Auftragnehmer die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Der Auftragnehmer teilt Michelin unverzüglich Änderungen mit.
- 13.3. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Michelin. Die Abnahme der Gegenleistung erfolgt spätestens 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung.
Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch Michelin.
- 13.4. Forderungen gegen Michelin dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin abgetreten werden. Der Auftragnehmer kann nur aufgrund von durch Michelin anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Lieferungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

14. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 14.1. Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Auftrag.
- 14.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger vergeblicher schriftlicher Mahnung, vertragswidrige Qualitätsabweichungen, die wiederholte Verletzung erheblicher vertraglicher Verpflichtungen und die drohende Insolvenz eines Vertragspartners.

Der Auftragnehmer informiert Michelin unverzüglich über wesentliche Änderungen die Person / das Unternehmen des Auftragnehmers betreffend, insbesondere bezügliche des Stamm- oder Grundkapitals, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung.

Jede für Michelin nachteilige Änderung dieser Art berechtigt Michelin zur Kündigung dieses Vertrags.

- 14.3. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch Michelin erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung erfolgt die Abrechnung nur, soweit Michelin die Leistung bestimmungsgemäß verwenden kann.

- 14.4. Ein Michelin zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt wie Aufwendungen, die Michelin dadurch entstehen, dass Michelin die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbrachte oder durch Dritte hat erbringen lassen.

15. ANTI-KORRUPTION

- 15.1. Der Auftragnehmer erklärt im Rahmen der Lieferbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.
- 15.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
- a. Michelin Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren;
 - b. strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbs-beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
- 15.3. Die unter 15.2. genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Auftragnehmers sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.
- 15.4. Bei einem Verstoß gegen die unter 15.2. genannten Verpflichtungen ist Michelin unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen. Alle Schäden, die Michelin aus einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Michelin zu ersetzen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Michelin Reinigungsbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem durch sie von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 16.2. Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Michelin Reinigungsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.
- 16.3. Erfüllungsort der Leistungen ist das Werk bzw. der Standort von Michelin, bei Zahlungen der Sitz von Michelin, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Karlsruhe. Michelin behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.